

Mits = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 4. Dezember

1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 117te und 118te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6912. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd, vom 18. Juli 1867;
- Nro. 6913. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen;
- Nro. 6914. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landrätlichen Kreises Weylar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors in Cassel;
- Nro. 6915. das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes, vom 30. Oktober 1867;
- Nro. 6916. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerischen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.

Nachdem die Herzogthümer Schleswig und Holstein — **ausschließlich** der schon jetzt nicht zum Zoll- und Steuerverbände derselben gehörigen Theile von Holstein mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch **einschließlich** der dem Zoll- und Steuersystem Holsteins angeschlossenen Großherzoglich Oldenburgischen, Hamburgischen und Lübeckischen Gebietstheile — laut Bekanntmachung vom 4. d. Mts. mit dem 15. d. Mts. in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen worden sind, treten für die gedachten Herzogthümer mit dem bezeichneten Termine auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, welche im Zollvereine hinsichtlich der inneren Steuern bestehen, die in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind.

Zu denselben gehören insbesondere auch folgende Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine inneren Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von d. nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerrichten lassen.
5. Soweit zwischen mehreren zum Zollverein gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, insofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenerchtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anord-

nungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Strafen und Kontrollen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

In welchen Zollvereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangsabgaben erhoben werden, ergiebt die unter A. beigefügte Uebersicht.

Preußen, ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande, jedoch mit Einschluß der mit demselben im engeren Vereine stehenden, in der vorbezeichneten Uebersicht A. unter Nro. 1 a—b aufgeführten Staatsgebiete und Gebietstheile, ferner Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Tabacks, Biers und Branntweins zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß mit diesen Erzeugnissen ein völlig freier Verkehr zwischen den bezeichneten Staaten, jedoch unter vorläufigem Ausschluß desjenigen Branntweins Statt findet, welcher aus den zu Preußen gehörigen ehemals kurhessischen Hauptlanden (d. h. aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) nach den übrigen Gebietstheilen Preußens und den vorgenannten Staaten versandt wird, oder welcher umgekehrt aus diesen vereinten Staatsgebieten nach den gedachten ehemals kurhessischen Hauptlanden übergeht. Dieser letztere Verkehr mit Branntwein ist nur bis zum 1. Juli 1868 Uebergangsabgabenpflichtig und wird von diesem Tage ab ebenfalls ohne jede Steuererhebung und Kontrolle zugelassen. Den übrigen Zollvereinsstaaten gegenüber sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben:

Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande und bis zum 1. Juli 1868 mit Ausschluß der ehemals kurhessischen Hauptlande, jedoch mit Einschluß der mit Preußen im engeren Verein stehenden Staaten, ferner Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg

als ein Ganzes betrachtet.

Außerdem findet zwischen den mit Preußen zu einem Steuergebiet vereinten Staaten einerseits und Luxemburg andererseits ein völlig freier Verkehr beim Uebergange von Bier und Tabac Statt, bei dem Verkehr mit Branntwein unterbleibt gegenseitig aber nur alsdann die Erhebung der Uebergangsabgaben, wenn im Lande der Versendung ein Uebergangsschein (§. 5.) entnommen und die daraus erwachsende Verpflichtung erfüllt wird.

Zur Ausführung der vorgedachten Bestimmungen wird wegen der Uebergangsabgaben-Erhebung und Kontrolle folgendes angeordnet.

§. 1. Bei dem Verkehr mit den Herzogthümern

Schleswig und Holstein (in dem zu Eingang bezeichneten Umfange) dürfen Uebergangsabgabenpflichtige, beziehungsweise solche vereinsländische Erzeugnisse, welche einer inneren direkten Abgabe unterliegen, über die Binnengrenzen

zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und zwischen Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits

ferner Branntwein bis zum 1. Juli 1868 über die Binnengrenzen

zwischen den ehemals kurhessischen Hauptlanden einerseits und den gegenüberliegenden Gebietstheilen Preußens und Thüringens andererseits

nur auf diejenigen Strafen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen versandt werden, welche das beiliegende Verzeichniß B. ergiebt. (Ann. der Red.: Das Verzeichniß B. ist bereits in Nr. 33 dss. Blattes abgedruckt.)

Die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Uebergangsstrafen und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen der übrigen Zollvereinsstaaten bleibt vorbehalten.

Gingang

übergangsabgabenpflichtiger Waaren.

§. 2. Werden Tabac, Bier oder Branntwein aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen oder den Hohenzollern'schen Landen, ferner bis zum 1. Juli 1868 Branntwein aus den ehemals kurhessischen Hauptlanden nach den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit der Bestimmung zum Verbleib daselbst übergeführt, so sind zu erheben:

- a. von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Zollentner 20 Sgr.
- b. von Bier für den Zollentner 7 Sgr. 6 Pf.
- c. von Branntwein für die Dhm Preußisch bei 50% Alkoholgehalt nach Talles 6 Thlr.

Jedoch sind Versendungen vereinsländischer unbeschriebener Tabaksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger aus einem Zollvereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiet in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit amtlichen Bezettelungen befreit.

§. 3. Die Erhebung der im §. 2. angeordneten Uebergangsabgaben beginnt mit dem 15. November d. J. und erfolgt nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder:

- a. bei einer der im Verzeichnisse B. unter Nro. 1. aufgeführten, in Preußen, Sachsen oder Thüringen belegenen Grenzbestellen, beziehungsweise für Branntwein, welcher bis zum 1. Juli 1868 über die Binnengrenzen der ehemals kurhessischen Hauptlande eingeht, bei den unter Nro. 2. aufgeführten Bestellen, insoweit letztere nicht in den genannten Hauptlanden belegen sind, oder
- b. bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangsabgaben

sind alle bezeichneten Grenzhebestellen unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangsabgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenzhebestelle einen Uebergangsschein, welcher von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellt ist, vorweisen, oder, dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenzhebestelle. Die Ertheilung von Uebergangsscheinen kann aber nur bei den dazu besonders ermächtigten Grenzhebestellen Statt finden. Es bleibt vorbehalten, Letztere besonders bekannt zu machen.

Die Erledigung der Uebergangsscheine darf an allen Haupt-, Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern, sowie von denjenigen Steuer-Ämtern, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, bewirkt werden. Es kann demnach die Ausstellung solcher Scheine auf diese Zoll- und Steuerstellen erfolgen.

Durchgang.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenzhebestellen vereinsländischer Taback oder Branntwein oder vereinsländisches Bier zum Durchgange durch preussisches Gebiet über die Herzogthümer nach dem Auslande oder nach solchen Vereinsgebieten angemeldet, zwischen welchen mit Preußen hinsichtlich der betreffenden Gegenstände ein freier Verkehr nicht Statt findet, so erfolgt die Abfertigung auf Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der preussischen Grenzabfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

Ausgang.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen oder in einem der mit ihm in Steuergemeinschaft stehenden Staaten oder Gebietstheilen (vergl. oben) erzeugten Bier oder Branntwein aus den Herzogthümern nach einem der südlichen Vereinsstaaten sowie bis zum 1. Juli 1868 bei der Versendung von Branntwein nach den vormalig kurhessischen Hauptlanden, ferner bei der Versendung von Malz nach Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, oder nach Württemberg, endlich bei der Versendung von vereinsländischem Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, in welchen letztgenannten Ländern Abgaben von dem Verbräuche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, müssen die im Verzeichniß B. aufgeführten Uebergangsstrafen innegehalten werden und die Anmeldung bei den in diesem Verzeichniß genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erfolgen, sofern nicht diese Anmeldung nach Maßgabe eines ertheilten Uebergangsscheines unterlassen werden darf.

Die Entrichtung der Uebergangsabgabe von

Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenzhebestellen, als bei den jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen und zwar, im letzteren Falle auf Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der jenseitigen Grenzabfertigungsstelle oder bei der diesseitigen dazu befugten Steuerstelle zu extrahiren ist.

Wird vereinsländischer Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, oder durch das Gebiet dieser Staaten mit anderen Transportmitteln, als der Post, versandt, so bedarf es jedesmal der Extrahirung eines Uebergangsscheines.

Was bei der Versendung von Branntwein und Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung beachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8. Sollten übergangsabgabepflichtige Erzeugnisse über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange entweder nach dem Auslande oder zum Wiedereingang in das Gebiet der Steuergemeinschaft ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Sendungen, in der im §. 6 vorgeschriebenen Weise, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, sowie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und anderen Verpflichtungen wird den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche der Uebergangsabgaben-Erhebung oder Kontrolle unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des durch Verordnung vom 29. Juli d. J. publicirten Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierhergehörigen Vorschriften der Zollordnung, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß:

- a. dasjenige, was dort in Bezug auf die Grenz-Zoll-Ämter vorgeschrieben ist, von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt und daß:
- b. dasjenige, was im Zollgesetze und in der Zollordnung von Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen von Uebergangsabgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, insoweit letzteres durch Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli d. J. (G.-S., S. 1265) für die Herzogthümer eingeführt ist, geahndet. Auch finden hierbei die Bestimmungen des zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Zollkartells vom 11. Mai 1833 und der Ordnung für das Strafverfahren vom 29. Juli d. J. (G.-S., S. 1270.) Anwendung.

Berlin, den 5. November 1867.

Der Finanz-Minister
gez. v. d. Heydt.

A. Uebersicht

A. Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten u., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben wird.

Nro.	Vereinsstaaten u., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz in		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütung.
			30 Thalerfuß.	52 1/2 Guldenfuß.	
			Rthl. Sgr. Pf.	Fl. Kr.	
I. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.					
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):				*) In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten nicht erhoben.
	a. von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft,				
	b. von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft,				
	c. vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Alstedt mit Oldisleben,				
	d. Anhalt,				
	e. das Fürstenthum Lippe,				
	f. von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Negeband und Schöneberg,				
	g. von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode,				
	h. von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld,	Zollzentner	— 20 —	1 10	
	i. Waldeck und Pyrmont,				
	k. Schaumburg-Lippe,				
	l. Bremische Gebietstheile,				
2	Sachsen				
3	Thüringischer Verein. Dazu gehören außer den denselben zugewiesenen Preussischen Gebietstheilen:				
	a. das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Alstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,				
	b. das Herzogthum Sachsen-Meinungen,				
	c. das Herzogthum Sachsen-Altenburg,				
	d. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der				

Nro.	Vereinsstaaten zc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütung.	
			30 Thalerfuß.	52 1/2 Guldenfuß.	Rtlr. Sgr. Pf.	Fl. Kr.		
	e. Meuter Königsberg und Wolfenrode, f. die Fürstlich Schwarzburg-Nudolstadtische Oberherrschaft, g. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Oberherrschaft, h. das Fürstenthum Neuß älterer Linie, i. das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie,							
4	Braunschweig	Zollzentner	—	20	—	1	10	
5	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile.							
6	Luzernburg							
	Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten zc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten zc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	II. Von Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	—	7	6	—	26 1/4	Bei der Ausfuhr von 6 Ctr. und mehr werden 3 Sgr. für den Ctr. brutto rückvergütet.
1b	Hohenzollern'sche Lande	Eimer (Württembergisch) — 2,18915 Dhm Preußisch a. braunes Bier b. weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—	Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a. braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr., b. braunen Winterbiers 1 Fl. 12 Kr. und c. für Weißbier 54 Kr. rückvergütet. Wie zu 1a. In den dem Thüringischen Vereine zugewiesenen Preußischen Landestheilen wie zu 1a. Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
			—	22	10 2/7	1	20	
2	Sachsen	Zollzentner	—	7	6	—	26 1/4	
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4	Braunschweig							
5	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6	Luzernburg							

Nro.	Vereinsstaaten zc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütung.		
			30 Thalerfuß.	52 ¹ / ₂ Guldenfuß.	Fl.	Kr.			
			Alt.	Egr.	Pf.	Fl.	Kr.		
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1a. 2. bis 6. angeführten Vereinsstaaten zc. aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten zc. findet freier Verkehr mit Bier statt.							Wie zu 1a.	
7	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, b. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Baye- risch) = 0,197932 Dhm Preuß.	—	17	1 ⁵ / ₇	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.	
8	Württemberg	Eimer (Wür- tembergisch) = 2,13915 Dhm Preußisch a. braunes Bier b. weißes Bier	1	21	5 ¹ / ₇	3	—	Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgestellt und gewährt.	
9	Baden	Dhm (Badisch) = 1,091673 Dhm Preußisch	—	22	3 ³ / ₇	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Bieres werden auf die Badische Dhm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.	
10	Hessen	Dhm (Großh. Hessische) = 1,164451 Dhm Preußisch	—	28	6 ⁶ / ₇	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Hessische Dhm gewährt.	
III. Von Branntwein.									
1a	Preußen*) (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen. *) In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Dhm (Preuß.) bei 50 pEt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silbergennigen für ein Quart zu 50 pEt. Alkohol nach Tralles gewährt.	
1b	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten	desgl. Eimer (Wür- tembergisch)	4	—	—	7	—	Bis zum 1. Juli 1868 8 Silbergennige für 1 Quart zu 50 pEt. Alkohol nach Tralles gewährt.	
			1	12	10 ² / ₇	2	30		

Nro.	Bereinsstaaten zc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütung.	
			30 Thalerfuß.			52 1/2 Guldenfuß.		
			Atlr.	Sgr.	Pf.	Fl. Kr.		
2	Sachsen	Dhm (Preuß.) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4	Braunschweig							
5	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6	Luxemburg							
Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten zc. aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten zc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt, jedoch mit der Maßgabe, daß Versendungen von und nach Luxemburg unter Uebergangsschein-Kontrolle erfolgen müssen, wenn die abgabefreie Einlassung erfolgen soll.								
7	Bayern, rechts des Rheines	Simri (Bayrisch)	1	—	—	1	45	
Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.								
8	Württemberg	Simri (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	2	8	6 2/7	4	—	
9	Baden	Dhm (Badisch)	—	28	6 2/7	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 30 Maas Branntwein werden auf die Badische Dhm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
		a. Branntwein b. Weingeist						
10	Hessen	Dhm (Großh. Hessische bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	5	4	3 3/7	9	—	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr werden 6 Fl. für die Großherzoglich Hessische Dhm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
IV. Von geschrotetem Malze.								
1	Bayern, rechts des Rheines	Mezen (Bayrisch) = 0,674283 Schfl. Preuß.	—	14	3 3/7	—	50	
Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.								
2	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,103069 Schfl. Preußisch	—	6	3 3/7	—	22	
		a. geschrotetes Darmmalz						
		b. gequetschtes Grünmalz						

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsecoupons - Serie VIII. zu den kurländischen Schulverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. No. 1 bis 8 über die Zinsen der kurländischen Schulverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbesccheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbesccheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbesccheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbesccheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schulverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurländischen Schulverschreibungen, (beziehungsweise kurländische Schulverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth Rtblr.“

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

3) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präklubirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der Tarif für Sendungen von gewöhnlichen Gemüsearten, als: Weißkohl, Wraden, Rüben etc. in Wagenladungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit vom 6. d. M. bis zum 30. September 1868 gleichfalls um 33 $\frac{1}{3}$ Prozent ermäßigt.

Bromberg, den 26. November 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

5) Die Steuer-Receiptur zu Kuszowo wird mit dem 1. Dezember d. J. in ein Unter-Steuer-Amt umgewandelt.

Danzig, den 22. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)